

— Der Kläger trägt ferner vor, dass der Antrag auf Löschung der Eintragung nach der Verordnung Nr. 510/2006 zulässig und begründet sei. Er führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass zwei Lösungsgründe (bei der streitgegenständlichen Bezeichnung handele es sich um eine Gattungsbezeichnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 510/2006; das geografische Gebiet Schlesiens sei in der Spezifikation der Eintragung fehlerhaft abgegrenzt worden) im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 510/2006 vorliegen würden und dass eine abweichende Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift die Bäckereibetriebe in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Grundrechten verletzen würde.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verordnung Nr. 1151/2012

— Der Kläger macht geltend, dass der Antrag selbst dann zulässig und begründet wäre, wenn man ihn aufgrund der Verordnung Nr. 1151/2012 beurteilen würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93, S. 12).

Klage, eingereicht am 4. Juli 2013 — easyJet Airline/Kommission

(Rechtssache T-355/13)

(2013/C 260/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: easyJet Airline Co. Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. J. Werner und R. Marian)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung C(2013) 2727 endg. der Kommission vom 3. Mai 2013 in der Sache COMP/39.869 — easyJet/Schiphol für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet (falsche Auslegung der Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 (¹) des Rates), verbunden mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler (fälschliche Schlussfolgerung, dass das nationale Verfahren in den Niederlanden dem Fall gleichzustellen sei, dass sich eine nationale Wettbewerbsbehörde mit der Sache befasst habe).

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verletze eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da die Gründe für die Zurückweisung nicht ausreichend dargelegt worden seien. Ferner habe die Kommission nicht alle von der Klägerin vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Punkte berücksichtigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2013 — European Space Imaging/Kommission

(Rechtssache T-357/13)

(2013/C 260/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: European Space Imaging GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt W. Trautner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den mit Schreiben vom 5. Juni 2013 mitgeteilten Beschluss über die Aufhebung des nichtoffenen Verfahrens aufzuheben;

— den mit Schreiben vom 5. Juni 2013 mitgeteilten Beschluss über die erneute Vergabe als offenes Verfahren aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz